



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aventura GbR

Um den rechtlichen und somit auch schon nicht so leicht verständlichen Text nicht zu verkomplizieren, stehen die Bezeichnungen im Text stellvertretend auch für unsere Mitarbeiterinnen.

Aventura tritt in mehreren Geschäftsfeldern (Vercharterung, Gastronomie und Beherbergung) auf, so dass die AGBs für die jeweiligen Felder verfasst wurden.

Charter

Diese Bedingungen gelten zur Durchführung von Veranstaltungen auf dem Fahrgastschiff Aventura, für Veranstaltungen in Fahrt oder am Anleger ohne Fahrt, sowie für alle mit dieser zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen durch die Aventura GbR, hier kurz Aventura genannt.

Buchung

1. Die mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen von Veranstaltungen, die das gastronomische Angebot, den Ablauf von Veranstaltungen und weitere Leistungen und Lieferungen beinhalten, sind für den Veranstalter und für die Aventura GbR bindend.
2. Bei Vertragsabschluss sind 10% vom Charterpreis oder 50% der Raumnutzungsgebühr als Anzahlung zu leisten. Gegebenenfalls kann vor der Veranstaltung eine weitere Anzahlung fällig werden. Dies wird im Vertrag festgehalten. Der restliche Charterpreis ist 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Im Anschluss an die Veranstaltung wird eine Schlussrechnung (z.B. für Verzehr) gestellt, diese ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden: in diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet. Die Höhe des Betrages erfolgt in Absprache mit Aventura und richtet sich nach dem entgangenen Umsatz.

Anzahl Teilnehmer

4. Die maximale Anzahl an Teilnehmern wird vertraglich festgehalten und muss zur Sicherheit aller, binden eingehalten werden, wofür der Veranstalter verantwortlich ist. Bei Überschreiten der Anzahl wird die Fahrt erst fortgesetzt, wenn die Teilnehmeranzahl vom Veranstalter reduziert wurde.
5. Bei der Kalkulation des Büfets setzen wir eine Mindestpersonenzahl von 15 Gästen voraus, bei Unterschreitung der Mindestpersonenzahl berechnen wir einen Aufschlag des in Auftrag gegebenen Büfets pro teilnehmender Person.
Der Veranstalter muss Aventura die endgültige Zahl der Teilnehmer spätestens fünf Tage vor dem Veranstaltungstermin mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Für Reduzierungen von gemeldeten Personenzahlen unter 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn berechnen wir dem Auftraggeber 100 % der vereinbarten gastronomischen Leistungen. Bei Überschreitung der gemeldeten Personenzahl ohne vorherige Information an Aventura, übernehmen wir keine Gewähr für die Quantität der Veranstaltung bezüglich der Speisen- und Getränkeversorgung, sowie der personellen Betreuung der Veranstaltung.

Ausfall oder Stornierung

6. Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne dass dies die Aventura GbR zu verantworten hat, so behält Aventura den Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Veranstaltung aufgehoben wird und welche zusätzlichen Leistungen, insbesondere Beköstigung, vorgesehen waren. Absagen von Seiten des Veranstalters haben schriftlich zu erfolgen.

Bei Stornierungen von Charter erhebt Aventura folgende Stornierungsstaffelung:



- bis zu sechs Monate vor Abfahrt: 15% des vereinbarten Charterbetrages
- bis zu fünf Monate vor Abfahrt: 20% des vereinbarten Charterbetrages
- bis zu vier Monate vor Abfahrt: 30% des vereinbarten Charterbetrages
- bis zu drei Monate vor Abfahrt: 40% des vereinbarten Charterbetrages
- bis zu zwei Monate vor Abfahrt: 50% des vereinbarten Charterbetrages
- bis zu einem Monat vor Abfahrt: 75% des vereinbarten Charterbetrages
- bis zu 5 Tage vor Abfahrt: 75% des vereinbarten Gesamtpreises (inkl. Nebenleistungen)
- bis zu 1 Tag vor Abfahrt: 90% des vereinbarten Gesamtpreises (inkl. Nebenleistungen)
- und 100% des vereinbarten Gesamtpreises im Falle einer Stornierung am Abfahrtstag

Bei Stornierungen von Veranstaltungen ohne Fahrt erhebt Aventura folgende Stornierungsgebühren:

- bis zu ein Monat vor der Veranstaltung: 30% der vereinbarten Raumnutzungsgebühr
 - bis zu 10 Tage vor der Veranstaltung: 75% der vereinbarten Raumnutzungsgebühr
 - bis zu 5 Tage vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Raumnutzungsgebühr
- darunter berechnen wir 80% der vereinbarten Leistungen.
7. Ausfall oder Stornierung von Fahrkarten von Einzelbuchern, höhere Gewalt, Hoch- oder Niedrigwasser, Maschinenschaden, Wesersperrungen, ungenügende Beteiligung (Mindestteilnehmerzahl 20 Personen) und ungünstiges Wetter entbinden von der Einhaltung der Fahrt. Die Fahrkarten werden in diesem Fall erstattet oder können zu einem späteren Termin umgebucht werden. Hinsichtlich der Vermittlung von Tickets und Bordkarten besteht kein Widerrufs- oder Rückgaberecht des Kunden, da gemäß §312G Nr.9 BGB die Vorschriften über Fernabsatzgeschäfte auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich terminierter Freizeitveranstaltungen keine Anwendung finden. Jede Bestellung von Tickets und Bordkarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Aventura bindend und verpflichtet zur Abnahme sowie Bezahlung der Bestellung.
8. Kann das Schiff aus Gründen, die nicht direkt bei der Aventura liegen, dazu gehören auch Krankheit oder Schaden oder behördliche Genehmigungen, nicht auslaufen, ist dem Veranstalter zuzumuten, die Veranstaltung dennoch am Anleger durchzuführen. Aventura wird die Schlussrechnung dementsprechend anpassen. Fällt eine Veranstaltung aus Gründen aus, die bei Aventura liegen, bekommt der Veranstalter lediglich seine geleistete Anzahlung erstattet. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.
9. Für Absagen, die begründet sind mit Krankheitssymptomen, verordneter Quarantäne, staatliche Regeln nicht zu erfüllen (z.B. 2G) oder unserem veröffentlichtem Hygienekonzept nicht nachkommen zu können, hat Aventura Anspruch auf die volle Gebühr. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, wobei darauf geachtet werden muss, dass sie auch z.B. Corona abdeckt.

Haftung

10. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen, wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Aventura kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Aventura behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall Reinigungs- und/oder Reparaturkosten dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.
- Um Beschädigungen am Schiff vorzubeugen, ist das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit Aventura abzustimmen. Dies gilt auch für Banner, Flaggen, Plakate und sonstiges Material, welches außen oder innen angebracht werden soll. Diese Abstimmung schließt Texte und/oder Motive auf diesen Materialien ein. Aventura kann das Anbringen/die Verwendung an Bord untersagen.
- Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere das Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht, im Zweifelsfalle kann Aventura die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen. Aventura haftet für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände nur bei Verschulden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Feuerwerkskörper, Bengalische Fackeln, Wunderkerzen oder Vergleichbares dürfen nicht mit an

Bord gebracht werden, noch dürfen Sie auf dem Anleger benutzt werden.

11. Für persönliches Eigentum der Gäste übernimmt Aventura keine Haftung.
12. Soweit Aventura für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und für Rechnung des Veranstalters: der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt Aventura von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
13. Gefährdet ein Teilnehmer durch sein Verhalten die Sicherheit an Bord oder kommt den Sicherheitsanweisungen des Personals nicht nach, so kann das Personal den Teilnehmer vom weiteren Verlauf des Törns ausschließen oder das Schiff verlassen muss. In diesem Fall bestehen keine weiteren Rechtsansprüche.
14. Hat Aventura begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Unternehmens zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, kann sie die Veranstaltung absagen oder abbrechen.
15. Wird der Schiffsführer, die Aventura oder deren Vertretung ohne Auftrag eines Fahrgastes, aber in seinem Interesse tätig, etwa in einem Fall akuter Erkrankung oder Unfall in der Weise, dass das Schiff von seinem Weg abweicht und einen Nothafen anläuft, um eine schnelle ärztliche Behandlung des Gastes an Land zu ermöglichen, so hat der Gast der Aventura alle dafür notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, unabhängig von seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen.
16. Die Haftung für Kinder obliegt den Eltern, bzw. Begleitpersonen.
17. Aventura hat an Bord das Hausrecht. Den Anweisungen des Personals und/oder der Schiffsführung ist Folge zu leisten.

Schlussbestimmungen

18. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.
19. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahe kommende gültige Bestimmung. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausdrücklich Bestandteil des Vertrages. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen hängen öffentlich aus und werden von Aventura auf Verlangen ausgehändigt.

Bremen, den 28.01.2023

Aventura GbR